



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 2005

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2055	17. 5. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen	646
2160	20. 5. 2005	Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	646
2374	13. 5. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Wohngeld	646

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.
Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist ab 1. März 2005 erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBl. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot und im MBl. NRW. Nr. 12 (für die CD-ROM „SMBl. NRW.“).

I.**2055****Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei
Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 5. 2005
– 41 – 61.02.01 (6210) –

Die Anlage 1 des RdErl. vom 22.5.1996 (SMBL. NRW. 2055) wird wie folgt geändert:

1

Die Nr. 1.3 wird ersatzlos gestrichen.

2

Die Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

„Wird ausnahmsweise eine Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren mit einem Polizeifahrzeug durchgeführt, dessen Tachometer nicht justiert ist, sind von der abgelesenen Geschwindigkeit 20 % als Sicherheitsabschlag abzuziehen.“

– MBL. NRW. 2005 S. 646

2160**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 20. 5. 2005
– 324-6.08.09.01- Nr. 25625/05 –

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28.5.1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nach dem Träger „Jugendheimstättenwerk e.V., Sitz Dortmund (am 11.12.1981)“ wird der Träger „Jugendhilfe Phönix e. V., Sitz Düsseldorf (am 20.05.2005)“ eingefügt.

– MBL. NRW. 2005 S. 646

2374**Wohngeld**RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
v. 13. 5. 2005 – IV A 1-4082-814/05

Für das Wohngeld gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- das Wohngeldgesetz (WoGG),
- die Wohngeldverordnung (WoGV),
- das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – und
- das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – .

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGVvV) enthält Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der genannten Rechtsvorschriften.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen findet auf das Wohngeldverfahren keine Anwendung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW).

1**Verfahren für das Wohngeld****1.1****Antragstellung**

Anträge auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) sind von der/dem Antragberechtigten (§ 3 WoGG) bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Wohnung liegt (Bewilligungsbehörde; vgl. § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 2. Juni 1992 – GV. NRW. S. 190 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.01.2005 – GV. NRW. S. 17).

Bei Anträgen auf Mietzuschuss ist die **Anlage 1** und bei Anträgen auf Lastenzuschuss die **Anlage 2** nebst dem dazugehörenden Merkblatt „Hinweise und Erläuterungen“ zu verwenden. Den Anträgen sind die notwendigen Unterlagen und weitere Anlagen (z.B. Anlage zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung oder bei Unterhaltsverpflichtung etc.) beizufügen. Die weiteren Anlagen stehen als Muster im „Formular-Center“ auf der Wohngeld-Informationssseite im Landesverwaltungsnetz zur Verfügung.**Anlage 1
Anlage 2**

Bei Anträgen auf Mietzuschuss ist die weitere Anlage „Angaben der Vermieterin/des Vermieters zum Wohnraum“ der Wohngeldakte beizufügen (bei Wiederholungsanträgen grundsätzlich erst nach einem Jahr, sofern Änderungen zu erwarten sind). Bei Rentenbeziehern sind insbesondere Rentenbescheide oder die letzten Rentenanpassungsmitteilungen und bei nichtselbstständig Tätigen grundsätzlich die „Verdienstbescheinigung“ (weitere Anlage) der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber erforderlich. Auf eine Verdienstbescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller alle notwendigen Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst auf andere Weise hinreichend nachweisen kann (z.B. durch manuelle oder maschinelle Gehaltsabrechnungen, Arbeitsvertrag).

1.2**Aufgaben der Bewilligungsbehörden****1.2.1**

Die Bewilligungsbehörden haben die Antragstellerinnen und Antragsteller über ihre Rechte und Pflichten nach dem Wohngeldgesetz zu beraten (vgl. §§ 14 und 15 SGB I); sie sollen insbesondere älteren Personen bei der Ausfüllung der Antragvordrucke behilflich sein.

1.2.2Die Bewilligungsbehörden ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X), prüfen die Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld und treffen die erforderlichen Feststellungen für die Wohngeldberechnung. Auf die Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers wird hingewiesen (§§ 60 bis 62 und 65 SGB I). Bei Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder mit Mitteln nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) gefördert worden sind, kann zur Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen ggf. auf die Unterlagen der für die Förderung zuständigen Bewilligungsbehörde zurückgegriffen werden. Bei Anträgen auf Lastenzuschuss ist eine Wohngeld-Lastenberechnung (**Anlage 3**) nach pflichtgemäßem Ermessen aufzustellen, wenn nicht darauf verzichtet werden kann, weil bereits die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus den Zinsen und der Tilgung den nach § 8 Abs. 1 WoGG maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt.**Anlage 3****1.2.3**

Bei Erstanträgen auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) ist stets ein Meldenachweis/-abgleich zur Wohngeldakte zu nehmen. Bei Wiederholungsanträgen können die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers zur Anschrift und zur Zahl der Familienmitglieder (einschließlich der nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder) und sonstiger Personen, die in seiner Wohnung leben, in der Regel als zutreffend unterstellt werden, wenn die Angaben mit den Angaben in früheren Anträgen übereinstimmen. Ein

Meldenachweis/-abgleich ist jedoch auch bei Wiederholungsanträgen zu verlangen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Sofern nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kein Wiederholungsantrag gestellt wird, ist **regelmäßig** zu prüfen, ob die Wohngeldempfängerin/der Wohngeldempfänger im v. g. Zeitraum umgezogen oder verstorben ist (z.B. über Abgleich mit dem Melderegister) und ggf. überzahltes Wohngeld zurückzufordern.

1.2.4

Die Bewilligungsbehörden sollen zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld entscheidungsrelevante Angaben der Antragsteller und ihrer Familienmitglieder durch Datenabgleich mit anderen Sozialleistungsträgern, anderen Wohngeldstellen und dem Bundesamt für Finanzen (§ 37 b WoGG) nach pflichtgemäßem Ermessen überprüfen.

1.2.5

Die Bewilligungsbehörden übersenden die Daten für die Berechnung des Wohngeldes beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen auf elektronischem Weg und erteilen die dort ausgedruckten Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide im eigenen Namen. In besonderen Fällen kann Wohngeld durch die Bewilligungsbehörden berechnet werden (vgl. dazu die in Nummer 2.2 genannte Arbeitsanweisung).

1.3

Aufsicht

Das Wohngeldgesetz wird im Auftrag des Bundes ausgeführt (vgl. Artikel 104a Abs. 3 GG und § 16 LOG). Die unmittelbare Aufsicht über die Bewilligungsbehörden führen bei den kreisangehörigen Gemeinden die Landrätinnen/Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und bei den kreisfreien Städten die Bezirksregierungen. Diesen sind Widersprüche gegen Wohngeldbescheide, denen die Bewilligungsbehörde nicht abhelfen kann, mit Vorgang und einer Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

1.4

Allgemeine Zahlungsanordnung

Für die Wohngeldzahlungen wird allgemeine Zahlungsanordnung erteilt.

2

Berechnung und Zahlung des Wohngeldes im Wege der automatisierten Datenverarbeitung

2.1

Durchführung der Berechnung und Zahlung

Bei der Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes wirken das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf, mit. Zuständige Kasse ist die Landeskasse Düsseldorf bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf. Die Wohngeldkonten werden beim LDS geführt.

2.2

Verfahrensanweisung

Die von den Bewilligungsbehörden im Zusammenhang mit der Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes ermittelten Daten sind dem LDS über Datenleitungen mitzuteilen, und zwar nach Maßgabe der „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der automatisierten Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbWoG-ADV)“. Die Übermittlung der Daten an das LDS gilt als Anweisung für das LDS,

- die mit den Daten übermittelten Anweisungen auszuführen,
- die Zahlung des Wohngeldes rechtzeitig für die Landeskasse Düsseldorf vorzubereiten,
- das Wohngeldkonto zu führen.

2.3

Zusammenstellung der Jahresbeträge

Auf die Zusammenstellung der Jahresbeträge der Wohngeldkonten gemäß Nummer 9.5 Satz 2 VV zu § 80 LHO (RdErl. des Finanzministeriums v. 30.9.2003, SMBl. NRW. 631) wird verzichtet.

3

Prüfungsbestimmungen

3.1

Die Bewilligungsbehörde prüft die vom LDS übersandten Unterlagen gemäß der ArbWoG-ADV.

3.2

Das LDS hat bei der laufenden Bearbeitung der Wohngeldkonten in einer abschließenden Kontrolle die ordnungsgemäße maschinelle Verarbeitung der Daten zu prüfen.

3.3

Die Prüfung der kassenmäßigen Behandlung des Wohngeldes obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten für die Landeskasse Düsseldorf.

3.4

Vorprüfung

Die Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 LHO ist von den für die Bewilligungsbehörden zuständigen Rechnungsprüfungsämtern auf der Grundlage der mit dem Landesrechnungshof getroffenen Vereinbarungen wahrzunehmen.

4

Statistik

Die Wohngeldstatistik (Landesstatistik, Angaben zur Bundesstatistik, Sonderauswertungen) ist Aufgabe des LDS.

5

Aktenführung

Die Anträge auf Wohngeld, die Wohngeldbescheide, die Wohngeldkontoblätter sowie die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes maßgeblichen Unterlagen sind zu den nach Wohngeldempfängern geordneten Wohngeldakten zu nehmen. Diese und auch ggf. elektronisch gespeicherte Akten sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das letzte Wohngeld ausgezahlt oder – im Falle einer Ablehnung – die letzte Berechnung durchgeführt worden ist.

Aus laufenden Wohngeldakten dürfen in Anlehnung an § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X auch Unterlagen für solche Bewilligungszeiträume vernichtet werden, deren Ende zehn Jahre und länger zurückliegt, es sei denn, deren Bewilligungen für jüngere Zeiträume nehmen darauf Bezug (z.B. auf eine Wohnflächenberechnung).

Die Wohngeldakten sind jederzeit für eine Prüfung (Fachaufsicht, Landesrechnungshof, Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden, Bundesrechnungshof, Prüfungsämter des Bundes) verfügbar zu halten und den genannten Stellen auf Anforderung zu übersenden.

6

Personelle Besetzung der Bewilligungsbehörden

Die sachgerechte Bearbeitung der Anträge auf Wohngeld erfordert von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern neben eingehenden Kenntnissen des Wohngeldrechts und seinen umfangreichen Erlassregelungen die Kenntnis zahlreicher weiterer Vorschriften, z.B. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnraumförderungsgesetzes, der Zweiten Berechnungsverordnung und der Betriebskostenverordnung, der Neubaumietenver-

ordnung, der Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Einkommensteuergesetzes, des Ersten, Zweiten, Zehnten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsuchende; Sozialhilfe) und der Rentengesetze. Die Tätigkeit der Wohngeldsachbearbeiterinnen und Wohngeldsachbearbeiter erfordert daher gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbstständige Leistungen. Vielfach sind Ermessensentscheidungen zu treffen, die eine sorgfältige Abwägung aller Umstände des Einzelfalles notwendig macht, so dass dies z. T. auch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ist. Insofern kann die Bearbeitung der Wohngeldanträge nur von umfassend fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ordnungsgemäß erledigt werden. Dies sollte bei der Vergütung/Besoldung der Wohngeldsachbearbeiterinnen und Wohngeldsachbearbeiter entsprechend berücksichtigt werden.

Da die Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger zu den einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen gehören und deshalb auf die schnelle Bearbeitung ihrer Anträge zur Sicherung ihrer Wohnkosten angewiesen sind, ist es weiter erforderlich, dass die Bewilligungsbehörden mit ausreichendem Personal besetzt sind, sodass eine Bescheiderteilung spätestens nach 6 Wochen bei vollständiger Antragsstellung ermöglicht wird.

Angesichts der hohen wohnungs- und sozialpolitischen Bedeutung des Wohngeldes bitte ich bei der personellen Besetzung der Bewilligungsbehörden um Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte.

7

Hinweise zum Wohngeldgesetz und zu seiner Durchführung

7.1

Regress

Wird überzahltes Wohngeld entweder nicht oder verspätet zurückgefordert und ist der überzahlte Betrag deshalb uneinbringlich (z.B. bei Tod) ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Rückgriffsanspruch nach § 84 LBG oder § 14 BAT besteht. Liegen die Voraussetzungen für einen Regress vor, steht der Ersatzanspruch der Kommune als Dienstherrn zu. Da das Wohngeld vom Land gezahlt wird, entsteht den Kommunen kein eigener Schaden; das Land kann jedoch seinen Schaden im Wege des Rückgriffs nicht geltend machen, da es nicht Dienstherr der Kommunalbediensteten ist.

Dies gilt auch bei der Veruntreuung von Wohngeld durch Bedienstete (s. RdErl. v. 31.07.2002 – n.v. – IV A 1-4082-1043/02).

Bestehende Regressansprüche sind nach den Grundsätzen der Schadensliquidation im Drittinteresse gegenüber den Bediensteten geltend zu machen und die zurückgeforderten Beträge beim Wohngeld zu vereinnahmen (vgl. auch Beschluss d. BVerwG v. 8.12.1994 – 2 B 101/94 –; RdErl. v. 8.3.1995 – n.v. – IV B 4-4082-171/95).

7.2

Stundung, Niederschlagung und Erlass zu Unrecht erbrachter Wohngeldleistungen

Nach § 50 SGB X sind zu Unrecht erbrachte Wohngeldleistungen zu erstatten. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Erstattungsansprüche gilt § 59 LHO. Die Zuständigkeiten sind durch die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57-59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des MSWKS NRW vom 13.01.2005 (GV. NRW. S. 55) auf die Bezirksregierungen und auf die Kommunen als Bewilligungsbehörden für Wohngeld übertragen worden.

Bei Entscheidungen sind die zu § 59 LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und § 98 LHO (Anhörung des Landesrechnungshofs vor der Nichtverfolgung von Ansprüchen, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind) zu beachten.

7.3

Straf- und Bußgeldverfahren

In Fällen des § 45 SGB X ist zu prüfen, ob Strafanzeige gemäß § 263 StGB erstattet werden muss. Bei Verzicht ist hierzu ein von der Amtsleitung abgezeichneter Vermerk der Wohngeldakte beizufügen.

Bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten ist nach § 43 WoGG ein Bußgeldverfahren entsprechend den Vorgaben des RdErl. v. 20.07.2004 – n.v. – IV A 1- 4082/04 einzuleiten.

7.4

Vollstreckung bei der Rückforderung von Wohngeld

Die Beitreibung zurückgeforderten Wohngeldes hat **unverzüglich zu erfolgen** und ist Aufgabe der Gemeinde-/Stadtkasse. Das ergibt sich aus § 66 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 2 Abs. 1 VwVG NRW.

8

Unterrichtung über gerichtliche Grundsatzentscheidungen

Nach Teil D, Nummer 1 WoGVwV 2002 haben mich die Bewilligungsbehörden auf dem Dienstweg über grundsätzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu unterrichten. Ist darüber zu entscheiden, ob die Zulassung der Berufung beantragt werden soll (vgl. § 124a VwGO), ist mir der Bericht zur Fristwahrung notfalls unmittelbar unter Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

9

In-Kraft-Treten und Aufhebung von Runderlassen

9.1

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

9.2

Der RdErl. v. 3.8.2001 (SMBL. NRW. 2374) wird aufgehoben.

Anlage 1

Antrag auf Wohngeld - Mietzuschuss☐ Erstantrag☐ Wiederholungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (BWZR) (frühestens zwei Monate vor Ablauf des BWZR)☐ Erhöhungsantrag (bei Änderungen im laufenden BWZR)

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen
Zu den mit () gekennzeichneten Fragen gibt es
im Hinweisblatt gesonderte Erläuterungen.

Falls bekannt, tragen Sie bitte hier Ihre Wohngeldnummer ein:

Eingangsstempel der Wohngeldstelle

(1)	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname) (Geburtsdatum) (Telefonnummer/e-mail-Adresse)			
	Persönliche Verhältnisse: ☐ Arbeiter(in) ☐ Rentner(in) ☐ Angestellte(r) ☐ Arbeitslose(r) ☐ Student(in) ☐ Beamter(in) ☐ Selbständige(r) ☐ Auszubildende(r) ☐ sonst. Nichterwerbstätige(r) ☐ Pensionär(in)			
2	Anschrift der Wohnung, auf die sich der Antrag bezieht (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer)			
3	Geben Sie bitte die Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll:			
	Die Bankverbindung lautet	Name des Kreditinstituts		
		Bankleitzahl	Kontonummer	
	Kontoinhaber(in): ☐ Antragsteller(in) ☐ Ehepartner(in) oder ein anderes wohngeldberechtigtes Familienmitglied ☐ Vermieter(in)			
Name und Anschrift des(r) Zahlungsempfängers(in), sofern es nicht der/die Antragsteller(in) ist.				
(4)	Sind Sie oder ein anderes Familienmitglied vorübergehend von Ihrem Haushalt abwesend (z. B. zum Studium oder zur Ausbildung)? ☐ nein ☐ ja			
	Name, Vorname		Grund der vorübergehenden Abwesenheit	
5	Ich bin ☐ Hauptmieter(in) ☐ Untermieter(in) ☐ Bewohner(in) einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus ☐ Heimbewohner(in) der vor genannten Wohnung.			
6	Wer hat Ihnen die Wohnung vermietet oder untervermietet? (bitte <u>Anlage</u> „Angaben des Vermieters zum Wohnraum oder ggf. Untervermietung“ bzw. entsprechende Nachweise über die Höhe der Miete <u>beifügen</u>) Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer			
7	Seit wann bewohnen Sie bzw. die zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen die Wohnung, für die Sie Wohngeld beantragen? Tag Monat Jahr			
	Haben Sie einen Teil Ihrer Wohnung einer/m anderen untervermietet oder kostenlos überlassen? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, bitte fügen Sie die Anlage „Untervermietung“ bei.			
	Wird ein Teil der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, wie viel ?			m²
8	Erhalten Sie oder eine zum Haushalt rechnende Person Wohngeld oder andere private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z.B. von Verwandten, vom Arbeitgeber) für diese oder eine andere Wohnung oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt? ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja Wenn ja, bitte entsprechende Nachweise beifügen.			

(9)	In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 a l l e in der Wohnung wohnenden Familienmitglieder oder Personen aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen und wirtschaften. Die Einkünfte/Einnahmen in Spalte 3 sind nur für die Personen anzugeben, die keine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen erhalten oder beantragt haben. Tragen Sie bitte alle Einkünfte (auch aus geringfügiger Beschäftigung) einzeln mit ihrem Bruttobetrag ein. (siehe auch Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld)				
	a) Familienname b) Vorname c) Geburtsdatum d) Verwandtschafts-bzw. Partnerschaftsverhältnis zum/r Antragsteller(in) e) zur Zeit ausgeübte Tätigkeit f) Staatsangehörigkeit (bitte in Buchstabennummerierung für jede Person eintragen)	Art der Einkünfte/Einnahmen Bitte jede Art einzeln auflisten, (<i>Entsprech. Nachweise sind beizufügen</i>) z.B.: - Gehalt/Lohn -auch Abfindungen/Einmalzahl. - Renten aller Art - selbständige Arbeit / Gewerbe - Arbeitslosengeld, Krankengeld, - Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Unterhalt - Zinsen aus Kapitalvermögen - Vermietung und Verpachtung - Ausbildungsvergütung/-beihilfe oder BAföG	Höhe der Einkünfte/Einnahmen (brutto) monatlich (Einmalzahlungen jährlich) in Euro	Haben Sie Werbungskosten? Wenn ja, bitte Art und Jahresbetrag in € eintragen.	Familienstand: 1. ledig 2. verheiratet 3. geschieden 4. getrennt lebend 5. verwitwet
1	2	3	4	5	6
Antragstellerin / Antragsteller	a)				
	b)				
	c)				
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				
	e)				
	f)				
2. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
3. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
4. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
5. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
6. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				

(10)	Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gehörte und <u>keine</u> Transferleistung erhalten hat, innerhalb der letzten 24 Monate verstorben? ☐ nein ☐ ja _____ (Datum)		
	Haben Sie die Wohnung nach dem Tode des Familienmitgliedes gewechselt? ☐ nein ☐ ja: _____ (Datum)		
	Haben Sie nach dem Tode des Familienmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen? ☐ nein ☐ ja _____ (Datum)		
	Name(n): _____		
11	Werden sich die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder/ Personen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja, bei wem?	Name, Vorname _____ Name, Vorname _____ Name, Vorname _____	Ab wann? Datum _____ Datum _____ Datum _____
	Grund der Verringerung / Erhöhung?		
12	Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja,	Anzahl der Kinder:	
		wer ist die/der Kindergeldberechtigte?	
13	Haben Sie oder ein zu Ihrem Haushalt rechnendes Familienmitglied/Person eine der nachstehenden Leistung beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja, dann bitte ankreuzen		
	☐ Arbeitslosengeld II, ☐ Sozialgeld, ☐ Grundsicherung, ☐ Hilfe zum Lebensunterhalt, ☐ Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, ☐ Asylbewerberleistung, ☐ Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, ☐ Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III), ☐ Rente, ☐ Unterhaltsvorschuss		
	Wenn ja, wer hat die Leistung beantragt:	Name, Vorname _____ Name, Vorname _____ Name, Vorname _____	
(14)	Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern/Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind? ☐ nein ☐ ja		
	(Wenn ja, bitte Vordruck „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten“ ausfüllen)		
(15)	Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind: (bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend) Name, Vorname: ⇒ _____		
	a) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von	v.H.	v.H.
	b) häuslich pflegebedürftig und beziehen Pflegegeld (Pflegestufe ?)	☐	☐
	c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	☐	☐

Wichtige Hinweise

- (16) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die bei Frage 9 aufgeführten Familienmitglieder und anderen Personen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldstelle

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 % (v. H.). Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen nicht mehr genutzt wird. Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Der Wohngeldanspruch entfällt ab dem nach dem Auszug folgenden Zahlungsabschnitt. Für die neue Wohnung ist ein neuer Wohngeldantrag erforderlich;
- c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich, die zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder weitere Personen einen Antrag auf eine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen;

Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro bzw. als Straftat geahndet werden;

- d) ein zu Unrecht erhaltenes Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages entstehenden Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir gemachten Angaben im Antrag zu überprüfen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir selbst im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 23 Abs. 2 WoGG).

Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass die für die Aufgabenerledigung des WoGG (Berechnung und Zahlung des Wohngeldes) erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind § 67 a SGB X und die §§ 25 und 35 WoGG. Die Daten werden auch aufgrund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet. Zulässig ist auch ein Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) zuständigen Stelle. Die Wohngeldstelle darf zudem im Wege eines automatisierten Datenabgleichs regelmäßig überprüfen, ob und für welche Zeiträume zum Haushalt rechnende Familienmitglieder/Personen Transferleistungen beantragt haben oder erhalten, die zum Ausschluss von Wohngeld führen (vgl. Hinweise). Dies gilt auch für Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind. Die Wohngeldstelle ist darüber hinaus berechtigt, durch automatisierten Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen zu überprüfen, ob und in welcher Höhe vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge gemeldet wurden (§ 37 b WoGG).

Ort, Datum



Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeld (Mietzuschuss)

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrags unbedingt lesen !

Sehr geehrte Damen und Herren,

einen **Antrag auf Mietzuschuss** können Sie stellen, wenn Sie Mieter/in bzw. Untermieter/in von Wohnraum sind oder wenn Sie Wohnraum als mietähnlich Nutzungsberechtigte(r) (z.B. Inhaber/in einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung bzw. eines mietähnlichen Dauerwohnrechts) bewohnen. Eigentümer/innen von Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Gebäuden oder Geschäftshäusern sind antragsberechtigt, wenn sie im eigenen Haus Wohnraum bewohnen. Auch Bewohner/innen von Heimen im Sinne des Heimgesetzes können Wohngeld beantragen.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzl. Empfänger/innen folgender **Transferleistungen**:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. In diesem Falle ist ein Antrag auf Wohngeld abzulehnen, da die Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen gewährt werden.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind Sie bereits, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen (*Transferleistungen*) gestellt wurde und über den noch nicht entschieden ist. Sofern ein Antrag auf eine dieser Transferleistungen abgelehnt wird, haben Sie bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung die Möglichkeit, rückwirkend Wohngeld unter Vorlage des Ablehnungsbescheides zu beantragen.

Allein stehende Wehrpflichtige sind für die Dauer des Grundwehrdienstes und ihnen gleichgestellte Personen, wie z. B. Zivildienstleistende nicht antragsberechtigt. Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner auch allein stehende Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben oder im Falle eines Antrages hätten (auch dann, wenn die v.g. Leistungen nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet).

Vom Familienhaushalt nur vorübergehend abwesende Familienmitglieder haben ebenfalls keinen Anspruch auf Wohngeld für die von ihnen eigen genutzte Wohnung.

Beziehen ein oder mehrere Familienmitglieder Ihres Haushaltes keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs der Leistung berücksichtigt, kann von derjenigen/demjenigen, die/der den Mietvertrag für den Wohnraum unterschrieben hat, der Antrag auf Wohngeld für diese Person(en) gestellt werden.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht hängt ab von

- dem Familieneinkommen,
- der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen,

- der Höhe der zuschussfähigen Miete für Ihren Wohnraum.

Die **Miete/das Nutzungsentgelt** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an Dritte (z. B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden). Nicht zur Miete gehören die Kosten für Heizung und Warmwasser und die Vergütung für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens. Die Miete ist auch nur bis zu bestimmten gesetzlichen Höchstbeträgen zuschussfähig, welche sich nach Haushaltsgröße, Mietstufe der Gemeinde, Bezugsfertigkeit und Ausstattung des Wohnraums richten. Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält daher eine Vielzahl von Fragen zu Ihrer Person, den Personen, die mit Ihnen zusammen wohnen, zum Wohnraum und dessen Mietkosten sowie zu Ihrem Einkommen. Beantworten Sie bitte die Fragen sorgfältig und vollständig. Zu bestimmten Angaben im Wohngeldantrag sind Unterlagen oder Nachweise erforderlich. Fügen Sie diese bitte dem Antrag bei. Unvollständig ausgefüllte Anträge oder fehlende Unterlagen verzögern die Bearbeitung. Sollten Sie zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter/innen Ihrer Wohngeldstelle. Beantragen Sie das Wohngeld rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an gewährt werden kann, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingeht.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen zum Antragsformular:

Zu den mit () gekennzeichneten Fragen im Antrag:

(1) Antragberechtigt ist in jedem Falle die/derjenige, die/der den Mietvertrag/ die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. Das gilt auch dann, wenn diese Person durch den Bezug einer oben genannten Transferleistung selbst kein Wohngeld bekommt. Haben mehrere Familienmitglieder (siehe unter 4) den Mietvertrag unterschrieben, ist das Familienmitglied mit den höchsten Einkünften (Haushaltsvorstand) antragsberechtigt. Sofern mehrere Personen, die nicht Familienmitglieder sind, gemeinsam ein Mietverhältnis begründet haben, können sie nur getrennt Wohngeld beantragen (z.B. Wohngemeinschaften, eheäbnl. Lebensgemeinschaften). Wurde ein Antrag auf eine der oben genannten *Transferleistungen* abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung kann erfolgen, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

(4) Familienmitglieder sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:

- der/die Ehepartner/in,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte/ Neffe des/r Ehepartners/in,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder gehören zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, d. h., wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Auch **vorübergehend abwesende Familienmitglieder** rechnen zum Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Vorübergehend abwesend sind in der Regel Personen die Trennungsentschädigung erhalten und Personen, die außerhalb studieren oder in der Ausbildung sind (soweit sie keine erkennbaren Entscheidungen getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Fami-

lienhaushalt zurückkehren), sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, auch Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

(9) Zum wohngeldrechtlichen Einkommen gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskosten) nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. **Alle Einkünfte sind gewissenhaft anzugeben.** Dies sind

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne -auch aus geringfügiger Beschäftigung-, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einkünfte aus Untervermietung)
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder (soweit sie die jeweils maßgebliche Werbungskostenpauschale oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen).

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen.

Ferner sind wohngeldrechtlich ganz oder teilweise als Einkommen zu berücksichtigen und daher anzugeben:

- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder)
- andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparerfreibetrag,
- Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
- der Mietwert eigen genutzten Wohnraums,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstauffüllentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen),
- ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhaltes für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Pflegegeld für Pflegehilfen, wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen geführt wird,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Auch einmaliges Einkommen, das Sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung erhalten haben, (z.B. Abfindungen, Unterhalts-, Renten-, oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o.ä.) ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und **daher anzugeben.**

Das Jahreseinkommen ist durch entsprechende Belege nachzuweisen (z.B. Lohnabrechnung, Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr, Vorauszahlungsbescheide, Einkommenssteuererklärung für das Vorjahr bzw. Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung).

Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen** bzw. Betriebsausgaben abzusetzen. Hierfür gelten die im Einkommenssteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschalbetrag 920 € im Jahr, bei Einkünften aus Kapitalvermögen 51 € (bei

Eheleuten sind die Einkünfte jedes einzelnen gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften jährl. 102 €. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen / glaubhaft gemacht werden. Bereits von der Agentur für Arbeit oder anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Die Angaben über die **Entrichtung von Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind für den erhöhten pauschalen Abzug erforderlich. (Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte. Beiträge zur Unfallversicherung erhöhen den pauschalen Abzug nicht.) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden wie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen sollen, für den/die Beitragszahler/in oder deren/dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 % des anrechenbaren Jahreseinkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z.B. bei Beamtinnen/Beamten, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld).

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 % des anrechenbaren Jahreseinkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z.B. bei Beamtinnen/Beamten, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld).

(10) Der Tod eines wohngeldberechtigten Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde zu legende Familiengröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Familienmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

(14) Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehepartner untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern, der Vater gegenüber seinem Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehepartner untereinander). Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden: - bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Ausbildung befindet, bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehepartner/in, - bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

(15) Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 bzw. bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI auch bei einem geringeren Grad der Behinderung werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens Freibeträge von 1.500 € bzw. 1.200 € abgesetzt. „Häuslich“ ist dabei wörtlich zu sehen. Häuslich pflegebedürftig ist demnach nicht, wer stationär (im Heim) untergebracht ist. (Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten i.S. des Bundesentschädigungsgesetzes werden 750 Euro abgesetzt). Bitte fügen Sie entsprech. Nachweise bei.

(16) Lesen Sie sich bitte die Anmerkungen genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten und **bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Datum und Ihrer Unterschrift.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldstelle

Antrag auf Wohngeld - Lastenzuschuss**Anlage 2**☐ **Erstantrag**☐ **Wiederholungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (BWZR)** (frühestens zwei Monate vor Ablauf des BWZR)☐ **Erhöhungsantrag (bei Änderungen im laufenden BWZR)**Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen
Zu den mit () gekennzeichneten Fragen gibt es im Hinweisblatt gesonderte Erläuterungen.

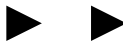
Falls bekannt, tragen Sie bitte hier Ihre Wohngeldnummer ein:

Eingangsstempel der Wohngeldstelle

(1)	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname) (Geburtsdatum) (Telefonnummer/e-mail-Adresse)		
	Persönliche Verhältnisse: ☐ Arbeiter(in) ☐ Rentner(in) ☐ Angestellte(r) ☐ Arbeitslose(r) ☐ Student(in) ☐ Beamter(in) ☐ Selbständige(r) ☐ Auszubildende(r) ☐ sonst. Nichterwerbstätige(r) ☐ Pensionär(in)		
2	Anschrift des Hauses/ der Wohnung, auf das/ die sich der Antrag bezieht (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer)		
3	Geben Sie bitte die Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll:		
	Die Bankverbindung lautet	Name des Kreditinstituts	
		Bankleitzahl	Kontonummer
	Kontoinhaber(in): ☐ Antragsteller(in) ☐ Ehepartner(in) oder ein anderes wohngeldberechtigtes Familienmitglied		
Name und Anschrift des(r) Zahlungsempfängers(in), sofern es nicht der/die Antragsteller(in) ist.			
(4)	Sind Sie oder ein anderes Familienmitglied vorübergehend von Ihrem Haushalt abwesend (z. B. zum Studium oder zur Ausbildung)? ☐ nein ☐ ja		
	Name, Vorname	Grund der vorübergehenden Abwesenheit	
5	Ich bewohne ☐ ein Eigenheim ☐ eine Eigentumswohnung ☐ eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts ☐ eine landwirtschaftliche Voll-/Nebenerwerbsstelle.		
6	Wann ist der Wohnraum, für den Sie Wohngeld beantragen, bezugsfertig geworden?		Datum
	Seit wann bewohnen Sie diesen Wohnraum?		Datum
	Wurde der überwiegende Teil des Wohnraums nachträglich unter wesentlichem Bauaufwand (einschl. Grundrissänderung) ausgebaut oder erweitert? ☐ nein ☐ ja	Jahr	Kosten m²/€
	Wurde der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gefördert (soziale Wohnraumförderung)? ☐ nein ☐ ja		
7	Die Gesamtfläche (einschl. z.B. Nutzfläche evtl. vorhandener Geschäftsräume) des unter Nr. 2 angegebenen Objektes beträgt		m²
	davon sind an andere Personen kostenlos überlassen		m²
	davon sind an andere Personen vermietet überlassen (bitte Anlage „Vermietung“ beifügen)		m²
	davon ausschließlich gewerblich, beruflich oder nicht als Wohnraum genutzt		m²
	Mein eigen genutzter Wohnraum beträgt		m²
	Der Wohnraum ist ausgestattet mit: - Bad oder Dusche ☐ nein ☐ ja - Sammelheizung (Etagen-, Zentral- oder Fernheizung) ☐ nein ☐ ja		
	Wer ist Eigentümer/in oder Miteigentümer/in des Wohnraums : ☐ Antragsteller/in <u>und/oder:</u> (Name, Vorname, Anschrift:)		

(8)	In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 a l l e in der Wohnung wohnenden Familienmitglieder oder Personen aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen und wirtschaften. Die Einkünfte/Einnahmen in Spalte 3 sind nur für die Personen anzugeben, die keine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen erhalten oder beantragt haben. Tragen Sie bitte alle Einkünfte (auch aus geringfügiger Beschäftigung) einzeln mit ihrem Bruttobetrag ein. (siehe auch Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld)				
	a) Familienname b) Vorname c) Geburtsdatum d) Verwandtschafts-bzw. Partnerschaftsverhältnis zum/r Antragsteller(in) e) zur Zeit ausgeübte Tätigkeit f) Staatsangehörigkeit (bitte in Buchstabennummerierung für jede Person eintragen)	Art der Einkünfte/Einnahmen Bitte jede Art einzeln auflühren, (<i>Entsprech. Nachweise sind beizufügen</i>) z.B.: - Gehalt/Lohn -auch Abfindungen/Einmalzahl. - Renten aller Art - selbständige Arbeit / Gewerbe - Arbeitslosengeld, Krankengeld, - Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Unterhalt - Zinsen aus Kapitalvermögen - Vermietung und Verpachtung - Ausbildungsvergütung/-beihilfe oder BAföG	Höhe der Einkünfte/Einnahmen (brutto) monatlich in Euro (<u>Einmalzahlungen jährlich</u>)	Haben Sie Werbungskosten? Wenn ja, bitte Art und Jahresbetrag in € eintragen.	Familienstand: 1. ledig 2. verheiratet 3. geschieden 4. getrennt lebend 5. verwitwet
1	2	3	4	5	6
Antragstellerin / Antragsteller	a)				
	b)				
	c)				
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				
	e)				
	f)				
2. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
3. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
4. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
5. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
6. Person	a)				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				

9	Erhalten Sie oder eine zum Haushalt rechnende Person Wohngeld oder andere private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Wohnkosten (z.B. von Verwandten, vom Arbeitgeber, Eigenheimzulage) für diese oder eine andere Wohnung ☐ nein ☐ ja		
	oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja, bitte entsprechende Nachweise beifügen.		
(10)	Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gehörte und <u>keine</u> Transferleistung erhalten hat, innerhalb der letzten 24 Monate verstorben? ☐ nein ☐ ja _____ (Datum)		
	Name(n): _____		
	Haben Sie die Wohnung nach dem Tode des Familienmitgliedes gewechselt? ☐ nein ☐ ja: _____ (Datum)		
	Haben Sie nach dem Tode des Familienmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen? ☐ nein ☐ ja _____ (Datum)		
	Name(n): _____		
11	Werden sich die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder/ Personen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja, bei wem?	Name, Vorname Name, Vorname Name, Vorname	Datum Datum Datum
	Grund der Verringerung / Erhöhung?		
12	Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja,	Anzahl der Kinder: wer ist die/der Kindergeldberechtigte?	
13	Haben Sie oder ein zu Ihrem Haushalt rechnendes Familienmitglied/Person eine der nachstehenden Leistung beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja, dann bitte ankreuzen		
	☐ Arbeitslosengeld II, ☐ Sozialgeld, ☐ Grundsicherung, ☐ Hilfe zum Lebensunterhalt, ☐ Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, ☐ Asylbewerberleistung, ☐ Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, ☐ Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III), ☐ Rente, ☐ Unterhaltsvorschuss		
	Wenn ja, wer hat die Leistung beantragt:	Name, Vorname Name, Vorname Name, Vorname	
(14)	Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern/Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind? ☐ nein ☐ ja		
	(Wenn ja, bitte Vordruck „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungspflichten“ ausfüllen)		

(15)	Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind: (bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend) Name, Vorname: ⇒ (bitte dann Nachweise hierüber beifügen)			
	a) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von	v.H.	v.H.	v.H.
	b) häuslich pflegebedürftig und beziehen Pflegegeld (Pflegestufe ?)	☐	☐	☐
	c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	☐	☐	☐
Wichtige Hinweise				
(16)	Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können. Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die bei Frage 8 aufgeführten Familienmitglieder und anderen Personen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit. <u>Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldstelle</u> a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 % (v. H.). Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen; b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen nicht mehr genutzt wird. Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Der Wohngeldanspruch entfällt ab dem nach dem Auszug folgenden Zahlungsabschnitt. Für die neue Wohnung ist ein neuer Wohngeldantrag erforderlich; c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich, die zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder weitere Personen einen Antrag auf eine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen; <u>Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro bzw. als Straftat geahndet werden;</u> d) ein zu Unrecht erhaltenes Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages entstehenden Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir gemachten Angaben im Antrag zu überprüfen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir selbst im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 23 Abs. 2 WoGG). Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass die für die Aufgabenerledigung des WoGG (Berechnung und Zahlung des Wohngeldes) erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind § 67 a SGB X und die §§ 25 und 35 WoGG. Die Daten werden auch aufgrund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet. Zulässig ist auch ein <u>Datenabgleich</u> zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) zuständigen Stelle. Die Wohngeldstelle darf zudem im Wege eines automatisierten Datenabgleichs regelmäßig überprüfen, ob und für welche Zeiträume zum Haushalt rechnende Familienmitglieder/Personen Transferleistungen beantragt haben oder erhalten, die zum Ausschluss von Wohngeld führen (vgl. Hinweise). Dies gilt auch für Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind. <u>Die Wohngeldstelle ist darüber hinaus berechtigt, durch automatisierten Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen zu überprüfen, ob und in welcher Höhe vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge gemeldet wurden (§ 37 b WoGG).</u> _____ Ort, Datum  _____ <u>Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller</u>			

Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeld (Lastenzuschuss)

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrags unbedingt lesen !

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie können einen **Antrag auf Wohngeld in Form eines Lastenzuschusses** stellen, wenn Sie Eigentümer/in eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind oder in Kürze werden und es sich um eigen genutzten Wohnraum handelt für den Sie die Belastungen tragen. Dem/r Eigentümer/in steht die/der Erbauberechtigte gleich.

Bei Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus, Geschäftshaus bzw. gemischt genutzten Gebäuden oder Ein- bzw. Zweifamilienhäusern, der neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume erhält, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann, ist ein Antrag auf Mietzuschuss mit einem anderen Formblatt (Antrag auf Wohngeld –Mietzuschuss) zu stellen.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzl. Empfänger/innen folgender **Transferleistungen**:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. In diesem Falle ist ein Antrag auf Wohngeld abzulehnen, da die Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen gewährt werden.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind Sie bereits, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen (**Transferleistungen**) gestellt wurde und über den noch nicht entschieden ist. Sofern ein Antrag auf eine dieser Transferleistungen abgelehnt wird, haben Sie bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung die Möglichkeit, rückwirkend Wohngeld unter **Vorlage des Ablehnungsbescheides** zu beantragen.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind auch allein stehende Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben oder im Falle eines Antrages hätten - auch dann, wenn die v.g. Leistungen nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet.

Vom Familienhaushalt nur vorübergehend abwesende Familienmitglieder können ebenfalls keinen Anspruch auf Wohngeld für die von ihnen eigen genutzte Wohnung geltend machen.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht hängt ab von

- dem Familieneinkommen,
- der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen,
- der Höhe der zuschussfähigen Aufwendungen für Ihren Wohnraum.

Die Aufwendungen sind nur bis zu bestimmten gesetzlichen Höchstbeträgen zuschussfähig, welche sich nach Haushaltsgröße, Mietenstufe der Gemeinde, Bezugsfertigkeit und Ausstattung des Wohnraums richten.

Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält daher eine Vielzahl von Fragen zu Ihrer Person, den Personen, die mit Ihnen zusammen wohnen, zum Wohnraum und dessen Belastungen sowie zu Ihrem Einkommen. Beantworten Sie bitte die Fragen sorgfältig und vollständig. Zu bestimmten Angaben im Antrag sind Unterlagen oder Nachweise erforderlich. Fügen Sie diese bitte dem Antrag bei. Unvollständig ausgefüllte Anträge oder fehlende Unterlagen verzögern die Bearbeitung.

Sollten Sie zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter/innen Ihrer Wohngeldstelle. Beantragen Sie den Lastenzuschuss rechtzeitig, da er nur vom Beginn des Monats an gewährt werden kann, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingeht.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen zum Antragsformular:

Zu den mit () gekennzeichneten Fragen im Antrag:

(1) Antragberechtigt ist die/derjenige, die/der als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer/in für den von ihm/ihr selbst genutzten Wohnraum eine Belastung aus dem Kapaldienst und der Bewirtschaftung aufzubringen hat. Sind mehrere Familienmitglieder Eigentümer/in, ist das Familienmitglied mit den höchsten Einkünften antragsberechtigt.

Wurde ein Antrag auf eine der oben genannten *Transferleistungen* abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung kann erfolgen, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

(4) Familienmitglieder sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:

- der/die Ehepartner/in,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte/ Neffe des/r Ehepartners/in, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, d. h., wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Auch **vorübergehend abwesende Familienmitglieder** rechnen zum Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Vorübergehend abwesend sind in der Regel Personen die Trennungsentschädigung erhalten und Personen, die außerhalb studieren oder in der Ausbildung sind (soweit sie keine erkennbaren Entscheidungen getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren), sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, auch Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

8) Zum wohngeldrechtlichen Einkommen gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskosten) nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. **Alle Einkünfte sind gewissenhaft anzugeben.** Dies sind

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne – auch aus geringfügiger Beschäftigung-, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einkünfte aus Untervermietung)
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder (soweit sie die jeweils maßgebliche Werbungskostenpauschale oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen).

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen.

Ferner sind wohngeldrechtlich ganz oder teilweise als Einkommen zu berücksichtigen und daher anzugeben:

- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder)
- andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparerfreibetrag,
- Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
- der Mietwert eigen genutzten Wohnraums,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstaufschlagsentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen),
- ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhaltes für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Pflegegeld für Pflegehilfen, wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen geführt wird,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Auch einmaliges Einkommen, das Sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung erhalten haben, (z.B. Abfindungen, Unterhalts-, Renten-, oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o.ä.) ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und **daher anzugeben**.

Das Jahreseinkommen ist durch entsprechende Belege nachzuweisen (z.B. Lohnabrechnung, Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr, Vorauszahlungsbescheide, letzte Einkommenssteuererklärung bzw. Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung). Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen** bzw. Betriebsausgaben abzusetzen. Hierfür gelten die im Einkommenssteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschalbetrag 920 € im Jahr, bei Einkünften aus Kapitalvermögen 51 € (bei Eheleuten sind die Einkünfte jedes einzelnen gesondert um den Pauschalbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften

ten jährl. 102 €. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bereits von der Agentur für Arbeit oder anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Die Angaben über die **Entrichtung von Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind für den erhöhten pauschalen Abzug erforderlich. (Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte. Beiträge zur Unfallversicherung erhöhen den pauschalen Abzug nicht.) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden wie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen sollen, für den/die Beitragszahler/in oder deren/dessen Familie

a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder

b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder

c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 % des anrechenbaren Jahreseinkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z.B. bei Beamtinnen/Beamten, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld).

(10) Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde zu legende Familiengröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Familienmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

(14) Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehepartner untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern, der Vater gegenüber seinem Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehepartner untereinander). Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden: - bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Ausbildung befindet, - bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehepartner/in, - bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

(15) Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 bzw. bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI auch bei einem geringeren Grad der Behinderung werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens Freibeträge von 1.500 € bzw. 1.200 € abgesetzt. ‚Häuslich‘ ist dabei wörtlich zu sehen. Häuslich pflegebedürftig ist demnach nicht, wer stationär (im Heim) untergebracht ist. (Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten i.S. des Bundesentschädigungsgesetzes werden 750 Euro abgesetzt). Bitte fügen Sie entspr. Nachweise bei.

(16) Lesen Sie sich bitte die Anmerkungen genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten und **bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Datum und Ihrer Unterschrift.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldstelle

Bearbeitungsbogen Wohngeld-Lastenberechnung

Anlage 3

Antragsteller/in: ; Wohngeldnummer

| | | | | | | | | | | |

Objekt:

Der nachfolgenden Berechnung liegt die zu erwartende Belastung für den Zeitraum vom bis zum /
die Belastung für das Kalenderjahrzu Grunde.

1. Ausweisung der Fremdmittel und der Belastung aus dem Kapitaldienst

1.1 Jährliche Belastung aus Fremdmitteln

Fremdmittel (zu lfd. Nr. 1 der Anlage)	Darlehensbetrag Euro	Zinsen u. Tilgungen Euro	lfd. Nebenleistungen Euro	Summe von Sp. 3 u. 4 Euro
1	2	3	4	5
			Zwischensumme:	Euro

Zuzüglich:

- 1.2 Prämien für Lebensversicherungen zur Rückzahlung von Festgeldhypotheken (jährlich; max. 2 % des Fremdmittels)
- 1.3 Bausparbeiträge, deren angesparter Betrag für die Rückzahlung von Fremdmitteln zweckgebunden ist (jährlich; max. 2 % des Fremdmittels)
- 1.4 Laufende Bürgschaftskosten (jährlich)
- 1.5 Erbbauzinsen (jährlich)
- 1.6 Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen (jährlich)

Euro
Euro
Euro
Euro
Euro
Euro

2 Ausweisung der Belastung aus der Bewirtschaftung

- 2.1 Instandhaltungs- und Betriebskosten
Wohnfläche (und bei Geschäftsräumen die gesamte Nutzfläche)* m² x 20 Euro
- 2.2 Jährliche Grundsteuer
- 2.3 Jährliche Verwaltungskosten an Dritte
- 2.4 Jährliche Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und
Warmwasser ohne Betriebskosten

Euro
Euro
Euro
Euro
Euro

*) Zubehörräume und Wirtschaftsräume gehören nicht zur Wohn-oder Nutzfläche, ebenso Hobby/Spielräume im Keller (Nr. 6.018 WoGvWv)

Übertrag (Summe aus Ziffern 1 und 2)_____ **Euro**

3 Abzüglich Ertrag oder Nutzungswert der Garage

Euro

4 Abzüglich Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung (jährlich; **ohne** Leistungen, die Empfänger von Transferleistungen für die Unterkunft erhalten)

Euro

Art der Leistungen: _____

5 Es verbleiben

Euro

Abzüglich:

6 Belastung für Räume oder Flächen, die ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt werden

..... m² x $\frac{\text{Betrag zu 5}}{\text{Gesamtfläche (ohne Garagenfläche)}}$ =

Euro

7 Belastung für Wohnraum, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist

7.1 m² x $\frac{\text{Betrag zu 5}}{\text{Gesamtfläche (ohne Garagenfläche)}}$ =

Euro

7.2 Tatsächlich erzielt es Entgelt abzüglich darin enthaltener Beträge zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser sowie der Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen =

Euro

7.3 Anzusetzender Betrag

Euro

Summe aus Ziffer 6 und Ziffer 7.3

Euro

Belastung für die eigen genutzte Fläche

jährlich

Euro

monatlich

Euro

Sofern Empfänger von Transferleistungen dem Haushalt angehören: Kopfteilige Belastung

Euro

Im Auftrag

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569